

Gebührenverzeichnis

Synopse

Die Kalkulation der Gebühren basiert auf dem durchschnittlichen Stundensatz der Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung in Verbindung mit dem jeweiligen Zeitaufwand, der für die einzelnen Gebührentatbestände mindestens aufgebracht werden muss.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	Änderungen
1	<p><u>Ablehnung eines Antrags</u></p> <p>Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,50 €) erhoben.</p> <p>Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.</p>	3,50 €	
2	<p><u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u></p> <p>Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt</p>	11 € bis 11.300 €	
3	<p><u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes</u></p>	3,50 € bis 140 €	
4	<p><u>Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung</u></p> <p>ggf. zuzüglich</p> <p>Anm.: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.</p>	3,50 € bis 190 € Sach- und Portokosten	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	Änderungen
5	<u>Befreiungen</u> von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	11 € bis 5.600 €	
6	<u>Beitreibung</u> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.3.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVOKO) vom 2.7.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.		
7	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u> a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Erstfertigung) b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite <u>Mindestgebühr</u>	3,50 € bis 140 € 3,50 € bis 140 € 3,50 € bis 140 € 3,50 €	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	Änderungen
8	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.	Keine Änderung	
9	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur vollen Höhe der Gebühr, mindestens 3,50 €) erhoben, wenn mit der Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war .	mind. 3,50 €	
10	<u>Rechtsbehelfe</u> a) Wurde der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur vollen Höhe der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung). Mindestgebühr	11 € bis 270 € 3,50 €	
11	<u>Sondernutzungserlaubnis</u> Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Das Landratsamt Esslingen-Straßenbauamt- übernimmt seit 01.01.2005, im Rahmen des Kooperationsvertrags/der Vereinbarung vom 01.01.2005 über die Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung vom Landkreis Göppingen auf den Landkreis Esslingen, die gesamten Nutzungsverträge einschl. Sondernutzungen des Landkreises Göppingen.	entfällt	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	Änderungen
12	<p><u>Holzverkaufsstelle</u></p> <p>a) <u>Holzverkauf</u> b) <u>Holzlistendruck (ohne Holzverkauf)</u></p> <p>c) <u>Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen (GEHO-Verfahren)</u></p> <p>d) <u>Einpflegen in Submissionsverzeichnisse</u></p> <p><u>Wirtschaftsverwaltung</u></p> <p>a) <u>Logistikdienstleistungen: Einweisung Fuhrunternehmer, Logistik</u></p> <p>Für die Abrechnung der Kostenbeiträge gilt ein Mindestbetrag von 20 € je Gebührenbescheid. Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge in Festmetern (Fm).</p>	<p>3,40 €/Fm 0,40 €/Fm +2,00 € pau./Vorgang</p> <p>0,50 €/Fm (optional) 1,00 €/Fm (optional)</p> <p>0,80 €/Fm (optional)</p>	<p><u>Punkt 12 entfällt ersatzlos!</u></p> <p><i>Die Tatbestände und die vom Landkreis erhobenen Entgelte der Holzverkaufsstelle des Landkreises Göppingen werden ab 01.01.2021 im Tarif für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen geregelt!!</i></p>
13	<p><u>Verwaltungsgebühren an Schulen</u></p> <p>a) Beglaubigungen bei Schulzeugnissen (einschließlich benötigter Kopien) je Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung</p> <p>b) Abschriften und Kopien von Schulzeugnissen (ohne Beglaubigung) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung</p> <p>b) Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülersausweises</p>	<p>5,50 €</p> <p>2,00 €</p> <p>6,00 €</p>	

2. Benutzungsgebühren

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	Änderungen
14	<u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u> a) Kurse zur Ausbildung im Obst und Gartenbau LOGL – geprüfte Obst- und Gartenbaufachwarte je Teilnehmer b) Sachkundenachweis Prüfung extra	250 € 50 €	
15	<u>Inanspruchnahme des Kreishochbauamts</u> Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	78 € Reisekosten	
16	<u>Sonstige Gutachten</u> je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 19 Reisekosten	
17	<u>Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums</u>	fällt weg	
18	<u>Inanspruchnahme des Kreisdesinfektors</u>	fällt weg	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	Änderungen
19	<p><u>Stundensatz</u></p> <p>Die Stundensätze nach lfd. Nr. 16 richten sich nach den jeweiligen gültigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.</p> <p>Seit 01.01.2019 gelten lt. VwV-Kostenfestlegung folgende <u>Personalkosten</u> (je Arbeitsstunde) als Pauschalsätze:</p> <p>Einfacher Dienst Mittlerer Dienst Gehobener Dienst Höherer Dienst</p> <p>Diese Sätze gelten auch für Arbeiter und Angestellte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.</p> <p><u>Sachkosten je Stunde lt. VwV-Kostenfestlegung (Stand Januar 2019):</u></p> <p>Raumkosten: Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im mittleren und gehobenen Dienst Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im höheren Dienst Sächlicher Verwaltungsaufwand</p> <p>Die pauschalen Sachkosten sind - soweit erforderlich- den Personalkosten zuzuschlagen.</p>	<p>Stand 01.01.2019:</p> <p>entfällt 51,00 € 63,00 € 79,00 €</p> <p>2,67 € 1,03 € 1,06 € 1,70 €</p>	
20	<p><u>Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer</u></p> <p>Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.</p>		